

Aarau, 15. Oktober 2024

Positionspapier betreffend Übertragung der Befugnis für Sonderschulzuweisungen an den Kanton

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Schulgesetzes soll die Steuerung von Sonderschulplatzierungen künftig über das BKS vollzogen werden. AVUSA anerkennt, dass der bestehende Zuweisungsprozess von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen schweren Beeinträchtigungen in Sonderschulen in hohem Masse anspruchsvoll ist. Zur Umsetzung bestehen unter anderem aufgrund der aktuellen Erfahrungen unterschiedliche Sichtweisen, die in diesem Positionspapier dargelegt werden.

Position von AVUSA

AVUSA stimmt einer Übertragung der Befugnis zur Koordination der Sonderschulzuweisungen an den Kanton beziehungsweise an das BKS unter folgenden Voraussetzungen zu:

Gewährleistung der Unabhängigkeit und Fachlichkeit der Koordinationsstelle

- **Vermeidung von Interessenkonflikten**
Eine unabhängige Koordinationsstelle handelt gemäss ihrem Auftrag objektiv und frei von politischen oder institutionellen Interessen. Dies stellt sicher, dass die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler (SuS) im Mittelpunkt stehen und nicht durch externe Einflüsse beeinträchtigt werden.
- **Transparenz und Vertrauen**
Unabhängigkeit fördert Transparenz in den Entscheidungsprozessen und stärkt das Vertrauen der Eltern, Lehrkräfte und Schulen in die Zuweisungen. Vertrauen ist essenziell, um Akzeptanz und Unterstützung für die Handlungsweise der Koordinationsstelle zu gewinnen.
- **Schutz der Rechte der SuS**
Eine unabhängige Koordinationsstelle setzt sich für die Rechte der SuS ein und stellt sicher, dass die Zuweisungen fair und gerecht erfolgen. Dies ist besonders wichtig, um Benachteiligungen und Diskriminierungen zu vermeiden.
- **Qualifizierte Fachkräfte**
Die Koordinationsstelle wird mit qualifizierten Fachkräften besetzt, die über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Sonderpädagogik und der Regelschulen sowie deren Angebote verfügen. Dies gewährleistet fundierte und sachgerechte Entscheidungen.
- **Interdisziplinäres Wissen**
Die Koordinationsstelle verfügt über interdisziplinäres Wissen und ist in der Lage, verschiedene Perspektiven (medizinisch, psychologisch, psychiatrisch, pädagogisch) in ihre Handlungsweise einzubeziehen. Dies führt zu einer ganzheitlichen Betrachtung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche der SuS und berücksichtigt die Tragfähigkeit der abgebenden und aufnehmenden Schulen.
- **Organisatorische Einbettung**
Die unabhängige Handlungsweise der Koordinationsstelle kann durch einen externen Anbieter mit Leistungsauftrag, der selbst kein Leistungsanbieter für Sonderschulplätze sein darf, sichergestellt werden. AVUSA anerkennt jedoch auch, dass das Funktionieren einer solchen Stelle losgelöst von den kantonalen Strukturen herausfordernd sein könnte. Deshalb erachtet AVUSA eine Angliederung der Koordinationsstelle an das Generalsekretariat des BKS in Form einer Stabsstelle als Voraussetzung, um weder die Abteilung VS noch die Abteilung SHW zu bevorzugen.

AVUSA macht sich stark für eine unabhängige und fachlich versierte Koordinationsstelle.

Anerkennung des Entscheids der aufnehmenden Schule

AVUSA begrüsst die Erweiterung des Gesetzestextes durch die Kommission BKS betreffend des Einbezugs der beteiligten Schulträger (Sonder- sowie Regelschulen) in den Abklärungsprozess. Diese Ergänzung ist wesentlich für eine erfolgreiche Umsetzung des Zuweisungsprozesses. AVUSA vertritt die Position, dass der von der Politik geforderte Einbezug – die Anerkennung der Entscheide der aufnehmenden Schulen – umfassen muss.

▪ **Autonomie und Expertise der aufnehmenden Schule**

Die aufnehmende Schule besitzt das notwendige Fachwissen und die Expertise, um fundierte Entscheidungen über die Eignung eines Kindes für die Aufnahme in ihre Einrichtung zu treffen. Jede Schule hat spezifische pädagogische Ansätze, methodische Konzepte und personelle sowie infrastrukturelle Voraussetzungen, die massgeblich für den Lern- und Integrationserfolg der SuS sind.

▪ **Individuelle Bedürfnisse und Wünsche der Schülerinnen und Schüler**

Der Entscheidungsprozess der aufnehmenden Schule basiert auf einer umfassenden Beurteilung der individuellen Bedürfnisse und Wünsche des Kindes sowie der Frage, ob die Schule in der Lage ist, diese adäquat zu erfüllen. Die Anerkennung des Entscheids gewährleistet, dass die Lernumgebung den spezifischen Anforderungen und Wünschen der SuS entspricht und die bestmögliche Förderung erfolgen kann.

▪ **Nachhaltigkeit der schulischen Integration**

Eine nachhaltige Integration und Förderung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen gelingt nur dann, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, darunter fällt auch eine ausreichende Ressourcierung. Die aufnehmende Schule kann besser als jede übergeordnete Instanz einschätzen, ob die Tragfähigkeit gegeben ist, um den Anforderungen des Kindes gerecht zu werden. Eine Entscheidung gegen die Aufnahme darf nicht leichtfertig getroffen werden, sondern muss auf einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Möglichkeiten der Schule sowie den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes gründen.

▪ **Vermeidung von Fehlplatzierungen**

Wird der Entscheid der aufnehmenden Schule nicht anerkannt, führt dies zu Fehlplatzierungen. SuS, die nicht optimal gefördert werden, bleiben unter ihren Möglichkeiten, was zu negativen Konsequenzen für ihre schulische und persönliche Entwicklung führen kann. Gleichzeitig könnten die Ressourcen der Schule überstrapaziert werden, was auch für die übrigen SuS negative Folgen hätte.

AVUSA macht sich dafür stark, dass der Entscheid der aufnehmenden Schule anerkannt wird.

Platzierung in Sonderschulen in Kombination mit Wohnangebot (gemäss Betreuungsgesetz)

Platzierungen in stationären Sonderschulen, also Sonderschulen mit Wohnangebot, bedürfen einer umfangreicheren Indikationsprüfung. Zu den schulischen Faktoren kommen weitere familiensystemische Faktoren hinzu, die im Aufnahmeverfahren viel Zeit und umfangreiches Fallwissen erfordern. Für Kinder und Jugendliche in einem stationären Setting ist ein Schulplatz reserviert, ausgenommen in Fällen, in denen die Regelschule besucht werden kann.

Stellungnahme Zuweisungsprozess

Im Folgenden nimmt AVUSA Bezug auf den Zuweisungsprozess, wie er der Begleitgruppe des Projekts Sonderschulung am 26. Mai 2024 durch die Abteilung SHW präsentiert wurde.

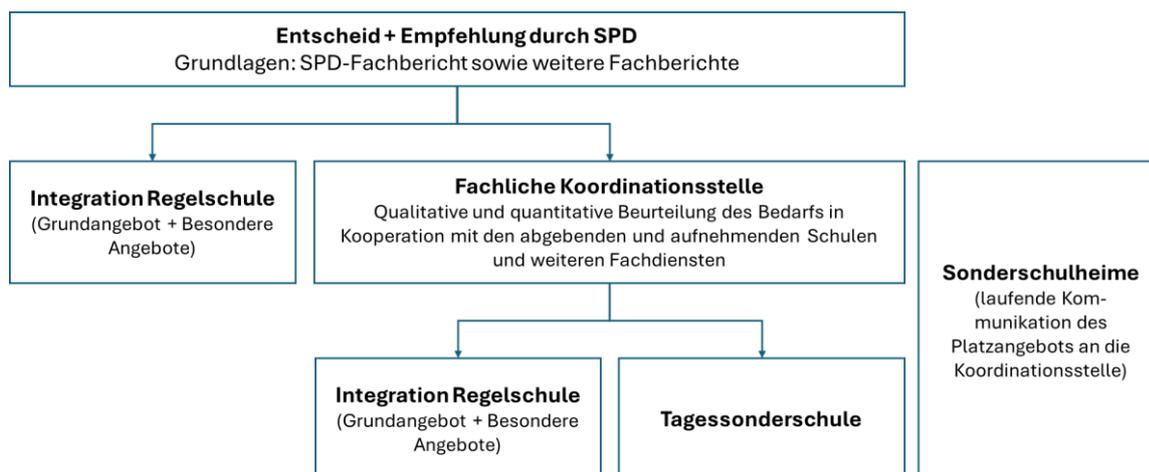
Monat	März			April				Mai	
Woche (Schulferien markiert)	11	12	13	14	15	16	17	18	
Wochentage von	11.03.24	18.03.24	25.03.24	01.04.24	08.04.24	15.04.24	22.04.24	29.04.24	
bis	15.03.24	22.03.24	29.03.24	05.04.24	12.04.24	19.04.24	26.04.24	03.05.24	
Massnahme, Prozess				Ostern	Ferien	Ferien			
Alle Sonderschulen ohne TASOZ									
Prognose verfügbare Plätze									
① Eröffnung SPD-Fachberichte	■								
② Vorentscheid Regel-/Sonderschule; Anmeldung	■	■	■	■	■	■	■	■	
Sichtung Anmeldungen, Info an SHW		■	■	■	■	■	■	■	
Koordination der Rückmeldungen						■	■	■	
Rücksprachen mit Sonderschulen							■	■	
Aufnahmebestätigungen an Regelschulen								■	
rechtl. Gehör, Laufbahntscheid, Anmeldung								■	

① Eröffnung SPD-Fachbericht

AVUSA schlägt vor, die SPD-Fachberichte sowie ergänzende Berichte der fachlichen Koordinationsstelle laufend zukommen zu lassen. Eine rollende Koordination und Zuweisung verhindern eine Überlastung der Koordinationsstelle.

② Vorentscheid Regel-/Sonderschule; Anmeldung bis Rücksprachen mit Sonderschulen

AVUSA schlägt folgenden Prozess vor:



- SuS mit SPD-Entscheid/Empfehlung «Integration Regelschule» sowie «Tagessonderschule» werden laufend der fachlichen Koordinationsstelle gemeldet.
- Die fachliche Koordinationsstelle führt und koordiniert den Prozess der Zuweisung.
- Sie prüft die Beurteilungsgrundlagen aufgrund der vorliegenden Berichte. Bei Bedarf werden weitere Fachdienste einbezogen. Anschliessend werden gemeinsam mit den abgebenden und möglichen aufnehmenden Schulen bestmögliche Beschulungsvarianten erarbeitet und gemeinsam nach individuellen Lösungen gesucht. Die erforderlichen Ressourcen dazu müssen zur Verfügung stehen.
- Sonderschulheime mit Tagessonderschulangebot melden der fachlichen Koordinationsstelle regelmässig ihre verfügbaren Plätze und werden in den Zuweisungsprozess in geeigneter Form eingebunden.